

AZ-Satzung

in der geänderten Fassung vom 28.03.2010

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht (AZ) e.V." im Englischen "Society of Species Conservation and Aviculture". Er hat seinen Sitz in Mosbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck

Die AZ bezweckt:

1. Die Pflege und Förderung des Vogelschutzes, der Vogelzucht, der Erhaltung bedrohter Arten und die Unterstützung wissenschaftlicher Institutionen.
2. Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in allen Punkt 1 und 3 betreffenden Fragen.
3. Bekämpfung unlauterer Machenschaften in der Vogelzucht und im Vogelhandel.

Die Tätigkeit erfolgt auf gemeinnütziger Basis, sie ist selbstlos und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, Ausnahmen siehe Geschäftsordnung. Die AZ darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur Einzelpersonen oder mehrere Personen in der Form einer Familienmitgliedschaft bei gleichem Namen und gleicher Anschrift werden; dabei muss 1 Familienmitglied Vollmitglied sein. Eine Jugendmitgliedschaft ist bis 16 Jahre (Stichtag 30.06. jeden Jahres) möglich. Sind in einer Familienmitgliedschaft mehrere Jugendliche, so ist nur 1 Jugendmitglied beitragspflichtig. Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) kann im Falle besonderer Verdienste um die AZ und ihrer Ziele Ausnahmen zulassen. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Antrages in den monatlich erscheinenden AZ-Vogelinfo (AZV) keine Einwendungen von Seiten der Mitglieder erhoben werden und der Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet worden ist. Widerspricht ein Mitglied der Aufnahme des Antragstellers, so hat darüber der Vorstand (§ 8 Abs. 1) auf seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Antragsteller, sofern er die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllt hat, als vorläufiges Mitglied geführt. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied, jedoch kein Stimmrecht und kein Antragsrecht. Auch kann es kein Amt in der AZ übernehmen. Der Widerspruch gegen einen Aufnahmeantrag ist von dem Widersprechenden schriftlich zu begründen. Der Widerspruch ist dem Antragsteller schriftlich zu eröffnen, ohne dass es einer Mitteilung der Gründe bedarf.

Mitglieder, die sich um die AZ oder deren Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) kann für besondere Leistungen silberne und goldene Ehrennadeln verleihen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zum 30. Juni schriftlich - per Einschreiben - über die Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Jahresbeitrag für das Kündigungsjahr ist voll zu entrichten. Ansprüche auf Vergütung seitens der AZ bestehen nicht. Geht die schriftliche Kündigung nicht bis zum 30. Juni ein ist auch der Beitrag für das Folgejahr voll zu entrichten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

Ein Mitglied, das seine Beitragspflichten oder ähnliche Verpflichtungen gegenüber der AZ, z. B. Nichtabnahme bestellter Fussringe, nicht voll erfüllt hat (§ 6), kann ohne weitere Formalitäten durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 3) ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus anderen Gründen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes (§ 8 Abs. 1). Der kann erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser wäre, wenn ein Mitglied den Zielen und Bestrebungen der AZ zuwiderhandelt oder deren Ansehen schädigt, Ringmanipulationen, Falschberingung vornimmt oder gegen sonstige Richtlinien (Schaurichtlinien, GO) der AZ verstößt. Der Beschluss ist durch den AZ-Präsidenten schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, den Ehrenrat auf eigene Kosten als Vermittlungsinstanz anzurufen. Vor dessen Entscheidung ist die Anrufung eines Gerichts ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied ist auf sein Verlangen sowohl vom Vorstand (§ 8 Abs. 1) als auch vom Ehrenrat persönlich zu hören.

§ 5 - Leistungen

Die AZ bietet ihren Mitgliedern u. a.:

1. Das AZ-Vogelinfo als monatlich erscheinendes Fach- und Mitteilungsblatt für die Vogelzüchter, bei Familienmitgliedschaft jedoch nur 1 Exemplar.
2. Mindestens eine Hauptversammlung innerhalb von 2 Jahren.
3. Züchtertreffen einzelner Arbeitsgemeinschaften, z. T. verbunden mit einer offenen Bewertungsschau.
4. Förderung und Unterstützung örtlicher Zusammenschlüsse von AZ-Mitgliedern im Rahmen von AZ-Ortsgruppen und AZ-Landesgruppen.
5. Das Regelwerk.
6. Unterstützung der Behörden im Artenschutz und in veterinärmedizinischen Belangen.
7. Förderung von Erhaltungszuchtprogrammen.
8. Jährliche Erstellung einer Nachzuchtstatistik.
9. Die AZ-Homepage.

§ 6 – Beiträge

Die Höhe des Beitrages, einschließlich des ermäßigten Beitrages für die Familien- und Jugendmitgliedschaft, beschließt die Hauptversammlung. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. April des Jahres fällig, bei Neueingetretenen

gleichzeitig mit der Anmeldung. Die nach dem 1. Juli eingetretenen neuen Mitglieder zahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des Beitrages. Ein Mitglied, das auch innerhalb eines Monats nach einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung seiner Beitragspflicht oder ähnlichen Verpflichtungen gegenüber der AZ, z. B. Nichtabnahme bestellter Fussringe, nicht voll nachgekommen ist, kann nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch gegenüber dem Ausgeschlossenen bestehen und kann mit Rechtsmitteln durch den Verein zwangsweise eingetrieben werden. Über Stundungen und Erlass von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Ein Anteil des AZ-Mitgliedsbeitrages kann jährlich für Zwecke der Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung bedrohter Arten in ihren Lebensräumen, Zuchtprogrammen sowie der zweckgebundenen Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet werden. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand (§ 8 Abs. 3) nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat. Über die geförderten Arbeiten ist in dem AZ-Vogelinfo zu berichten. Die Berichterstattung ist eine Grundbedingung für die Förderung.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand der AZ besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, den Leitern der Arbeitsgemeinschaften (Obmänner) und dem Obmann für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten. Der Präsident (Einzelvertretungsbefugnis) oder die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam (Gesamtvertretungsbefugnis) vertreten den Verein nach innen und aussen (§ 8.3).

Dem Präsidenten kann im Falle besonderer Verdienste durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung die Bezeichnung "Ehrenpräsident" zuerkannt werden. In diesem Fall bleibt er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten als Ehrenpräsident stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 8 Abs. 1), insoweit gilt § 17 GO.

Der Präsident bildet mit den 2 Vizepräsidenten den geschäftsführenden Vorstand. (§ 8 Abs. 3).

Der Gesamtvorstand besteht aus dem in Abs. 1 genannten Vorstand, den stellvertretenden Leitern der Arbeitsgemeinschaften, dem wissenschaftlichen Beirat und den Sprechern der Landesgruppen. Für den Landesgruppensprecher ist im Verhinderungsfall ein gleichberechtigter Stellvertreter zu den Vorstandssitzungen, bzw. Tagungen einzuladen.

Der Vorstand (§ 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5) wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vizepräsidenten können mit einem sachbezogenen Tätigkeitsbereich betraut werden. Näheres dazu beinhaltet die Geschäftsordnung des AZ-Vorstandes.

§ 9 - Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) tritt mindestens einmal jährlich zusammen, möglichst in Verbindung mit einer AZ-Tagung. Der Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 5) tritt nur bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal innerhalb zwei Jahren. Die Einladung erfolgt durch den AZ-Präsidenten. Über weitere Sitzungen befindet der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 3). Er kann auch einzelne Mitglieder zu der Vorstandssitzung einladen, wenn hierzu die Notwendigkeit besteht.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 10 - Bekleidung mehrerer Ämter

Ein Mitglied kann mehrere Ämter im Gesamtvorstand bekleiden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 der Satzung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied außerhalb eines Wahlvorganges aus dem Gesamtvorstand aus und ist kein Vertreter für dieses Amt vorgesehen, so bestellt der geschäftsführende Vorstand erforderlichenfalls für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl einen Vertreter.

§ 11 - Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand (§ 8) führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Die Hauptversammlung kann einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für besondere Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung zusprechen. Den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes können auf Antrag die anfallenden Kosten erstattet werden. Näheres wird in der Regeln zur Erstattung der Kosten bestimmt. Diese sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 12 - Geschäftsordnung, Geschäftsstelle

Der Vorstand (§ 8 Abs. 5) gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsstelle wird von einem Generalsekretär, der dem Vorstand nicht angehört, geführt. Der Generalsekretär wird vom Vorstand (§ 8 Abs. 3) angestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 – Hauptversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (Hauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt. Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt werden in der AZV bekanntgegeben.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Präsidenten fordern.
2. auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefällten Beschlusses des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) oder des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5).

Der Versammlungsort ist im Falle 1 vom Vorstand (§ 8 Abs. 1) innerhalb eines halben Jahres, im Falle 2 mit Abfassung des Beschlusses zu bestimmen.

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ist mindestens 1 Monat vor der Durchführung in dem AZ-Vogelinfo (AZV) bekanntzugeben.

§ 14 - Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung entscheidet, unbeschadet weiterer in der Satzung festgelegter Zuständigkeiten, über:

1. Satzungsänderungen
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 3)
4. Genehmigung des Kassenberichtes
5. Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
7. Höhe des Jahresbeitrages
8. Genehmigung des Jahresetats
9. Bestätigung des Obmannes für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Wahl von 2 AZ-Mitgliedern als Kassenprüfer
12. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

Im Anschluss an die Tätigkeitsberichte des AZ-Präsidenten, der AZ-Vizepräsidenten und des Generalsekretärs sowie des Kassenberichtes durch den Generalsekretär hat vor der Genehmigung eine Aussprache zu erfolgen.

Absatz 1 Ziffern 2 und 3 gelten nicht für die Obmänner der Arbeitsgemeinschaften und deren bis zu 2 Stellvertretern, sowie den Obmann für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten. Diese werden auf den Fachtagungen der Arbeitsgemeinschaften bzw. auf der Tagung der Landesgruppensprecher direkt gewählt. Die Landesgruppensprecher werden auf den Tagungen der Landesgruppen direkt gewählt.

Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt werden würde.

§ 15 - Veranstaltungen der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll neben der Erfüllung der ihr gem. § 14 zukommenden Aufgaben Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch, zu Diskussionen, zum Besuch von Vorträgen und zur geselligen Aussprache bieten.

§ 16 – Niederschriften

Für alle Gremien besteht die Pflicht zur Protokollführung, insbesondere für die Sitzung des Vorstandes § 8 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 5. Alle Protokolle sind als Kopie der AZ-Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Protokolle sind den jeweiligen Teilnehmern und Berechtigten spätestens 2 Monate nach der Sitzung zuzuleiten. Einsicht in die Protokolle

ist nur mit Zustimmung des AZ-Vorstandes § 8 Abs. 3 zu gewähren. Über die Hauptversammlung ist in der AZV ein Bericht zu veröffentlichen.

§ 17 - "AZ-Vereinszeichen"

Das Vereinszeichen (Vereinseblem) ist eine Paradieswitwe über den Buchstaben AZ sitzend. Das Vereinszeichen darf sowohl auf Druckerzeugnissen als auch auf oder in Form von plastischen Erzeugnissen nicht ohne schriftliche Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand von AZ-Einzelmitgliedern, AZ-Ortsgruppen oder sonstigen Personengemeinschaften verwendet werden.

§ 18 - AZ-Vogelinfo (AZV) – Schriftleitung AZV

Das AZ-Vogelinfo (AZV) erscheint monatlich. Das Bezugsrecht wird mit der Mitgliedschaft erworben. Aufgabe der AZV ist es, den Mitgliedern den Vogelschutz und die Vogelzucht näherzubringen. Den einzelnen Arbeitsgemeinschaften wird Gelegenheit geboten, Berichte über ihr Spezialgebiet zu veröffentlichen. Jede Ausgabe enthält eine Kauf- und Tauschliste, die allen Mitgliedern zur Bekanntgabe von Kauf- und Tauschangeboten offensteht. Über die Höhe des Unkostenbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die AZV ist zusätzlich das offizielle Mitteilungsblatt für Einladungen, Entscheidungen des Vorstandes, Ehrungen und andere offizielle Mitteilungen. Über die AZV ist im Kassenbericht eine gesonderte Aufstellung zu führen. Die Schriftleitung der AZV soll möglichst vom AZ-Präsidenten übernommen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Schriftleiter bestellen, dem von der Hauptversammlung eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden kann. Der Schriftleiter als solcher ist nicht Angehöriger des Vorstandes (§ 8). Der Schriftleiter ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber für den Inhalt der AZV verantwortlich. Eine Vergütung von eingesandten Beiträgen erfolgt in der Regel nicht. Ausnahmen kann allein der geschäftsführende Vorstand genehmigen.

§ 19 - Handbuch und Mitgliederverzeichnis

Das Regelwerk auf Datenträger enthält die Anschriften, bei Mitteilung auch die Telefonnummern der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge sowie nach Mitgliedsnummern geordnet. Weiter sind darin insbesondere die Satzungen, die Anschriften des Gesamtvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, der Landesgruppen, der AZ-amtlich anerkannten Zuchtrichter, der AZ-Ortsgruppen und der Ehrenmitglieder sowie Ehrenratsmitglieder aufgeführt.

Die AZ-Regelwerke (Satzung, Allgemeine Schaurichtlinien, Schaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaften, Ortsgruppenrichtlinien) werden jeweils nach einer Änderung / Ergänzung in der AZV als Anlage in gedruckter Form beigelegt.

Das Regelwerk wird in unregelmässigen Abständen aufgelegt, jedoch mindestens einmal in Neuauflage innerhalb 5 Jahren. In der Zwischenzeit können der AZ-Homepage halbjährlich Aktualisierungen entnommen werden.

Die AZ-Homepage wird umgehend nach Änderungen angepasst.

§ 20 – Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben der Mitglieder innerhalb des Vogelschutzes und der Vogelzucht werden auf Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder Facharbeitsgemeinschaften gebildet, denen ein Obmann vorsteht. Die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, spezielle Gruppen zu fördern und zu unterstützen. Ihnen ist in erster Linie Gelegenheit geboten, ihr Aufgabengebiet durch Fachartikel in der AZV zu publizieren. Des Weiteren

können im jährlichen Turnus Spezialzüchertreffen veranstaltet werden, die im Wechsel zwischen Nord-, West- Süd- und Ostdeutschland stattfinden sollen.

Die Arbeitsgemeinschaften haben in ihrem Kürzel stets das Kürzel der Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht e.V. - AZ - zu führen z.B. AZ-AGZ, AZ-DWV usw. Dies ist bei allen Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Ausserdem entscheidet die jeweilige Versammlung der Arbeitsgemeinschaften über die Schauordnung und deren Änderungen, ausgenommen der für alle Arbeitsgemeinschaften gültigen Allgemeinen Schaurichtlinien der AZ; diese werden vom Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 5) festgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaften können ein Gremium bilden, das aus dem Obmann, seinen Stellvertretern und je einem Vertreter (möglichst Zuchtrichter) jeder Landesgruppe besteht. Die Tagungen des Gremiums sollen nach Möglichkeit aus Kostengründen mit Zuchtrichtertagungen zusammengelegt werden. Die Arbeitsgemeinschaften können einen langjährigen, verdienten Obmann zu Ihrem "Ehrenobmann" auf Lebenszeit ernennen.

§ 21 - Finanzielle Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften führen keine eigene Kasse. Sie erhalten bei Bedarf finanzielle Zuwendungen. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand (§ 8 Abs. 3). Sie sind vor der Etatplanung dem Vorstand (§ 8 Abs. 3) anzumelden. Besonders sollen Zuwendungen für Treffen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften und für Sonderdrucke ausserhalb der AZV gewährt werden.

§ 22 – Bundesschau / Europa-Championat

Die AZ veranstaltet einmal jährlich eine Bundesschau und ein Europa-Championat. Die näheren Einzelheiten regeln die Allgemeinen Schaurichtlinien.

§ 23 – Ortsgruppen

Die AZ-Ortsgruppe bezweckt die Unterstützung der AZ-Ziele auf örtlicher Ebene. Die AZ-Ortsgruppe ist weder Mitglied noch Organ der AZ. Sie ist ein selbständiger Ortsverein, der die Bezeichnung "AZ-Ortsgruppe" führen darf, wenn ihm mindestens 6 AZ-Einzelmitglieder angehören, die in dieser Satzung sowie die in den AZ-Ortsgruppenrichtlinien genannten Voraussetzungen vorliegen und die Anerkennung erfolgt ist (§ 23 Abs. 3). Ein Ortsverein darf sich mit der Bezeichnung "AZ-Ortsgruppe" nicht ins Vereinsregister eintragen lassen. Richtlinien oder ähnliches einer AZ-Ortsgruppe dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der AZ und/oder zu sonstigen AZ-Richtlinien stehen. In einer Stadt bzw. selbständigen Gemeinde ist grundsätzlich nur eine Ortsgruppe möglich. Ausnahmen sind nur auf Grund eines begründeten, schriftlichen Antrages durch den geschäftsführenden Vorstand möglich (§ 8 Abs. 3).

Mitglied in einer AZ-Ortsgruppe kann nur ein ordentliches AZ-Mitglied sein. Es besteht für ein AZ-Einzelmitglied weder ein Recht noch eine Pflicht auf Mitgliedschaft in einer AZ-Ortsgruppe; demnach hat auch eine AZ-Ortsgruppe das Recht, im Einzelfall einem beitriftswilligen AZ-Mitglied die Aufnahme zu verweigern.

Die Anerkennung als AZ-Ortsgruppe ist erfolgt, wenn nach Genehmigung des Anerkennungsantrages durch den geschäftsführenden AZ-Vorstand in Verbindung mit dem AZ-Obmann für Orts- und Landesgruppen der Verein als neue AZ-Ortsgruppe in der AZ-Vogelinfo (AZV) veröffentlicht ist. Die AZ-Ortsgruppe besteht bis zu ihrer Streichung fort.

Die Streichung erfolgt ohne weiteres auf Antrag der Ortsgruppe. Sie kann erfolgen wenn ihre Mitgliederstärke zum Zeitpunkt der jährlichen Meldung (Mitteilung der Ortsgruppenmitglieder an den Obmann für Orts- und Landesgruppen) weniger als 6 AZ-Mitglieder beträgt, oder wenn die Meldung nicht oder nicht fristgerecht erstattet wird. Die Streichung aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des geschäftsführenden AZ-Vorstandes in Verbindung mit dem AZ-Obmann für Orts- und Landesgruppen erfolgen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn eine Ortsgruppe den Zielen und Bestrebungen der AZ zuwiderhandelt oder das Ansehen der AZ schädigt, z. B. durch interne Streitigkeiten oder durch unangemessen häufige Anwendungen ihres in Abs. 2 genannten Rechtes. Die Streichung bewirkt, dass der Verein die Bezeichnung "AZ-Ortsgruppe" nicht mehr führen darf und aus der Liste der AZ-Ortsgruppen gestrichen wird. Die Streichung ist in der AZV zu veröffentlichen.

Im Übrigen gelten die AZ-Ortsgruppenrichtlinien. Diese werden vom AZ-Vorstand (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung) festgelegt. Die Ortsgruppenrichtlinien sind in das AZ-Regelwerk aufzunehmen. § 5 der AZ-Satzung bleibt unberührt.

§ 24 – Landesgruppen

In einem Bundesland kann die Gründung einer AZ-Landesgruppe erfolgen. Mitglied ist automatisch jedes ordentliche AZ-Mitglied, das innerhalb des betreffenden Bundeslandes seinen ständigen Wohnsitz hat. AZ-Mitglieder, aus dem Ausland gehören zu der ihnen am nächsten gelegenen Landesgruppe. AZ-Mitglieder, die in Landesgruppen ausstellen wollen, die ihrem ständigen Wohnsitz nicht entsprechen, haben dem Obmann für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung einen begründeten Antrag vorzulegen. Ein zusätzlicher Beitrag ist nicht zu errichten, da die Landesgruppe weder eine eigene Kasse hat noch eigene Satzungen erstellen kann. Es gelten in vollem Umfang die AZ-Regeln. Ein Sprecher, der in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zu wählen ist, steht der Landesgruppe vor und hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 5) der AZ. Die Landesgruppen haben vorwiegend die Aufgabe, über die Ortsgruppen hinaus, regionale Zusammenkünfte von AZ-Mitgliedern zu fördern. Lehrtagungen im Sinne zur Förderung des Vogelschutzes und der Vogelzucht durchzuführen und einmal jährlich eine AZ-Landesschau zu organisieren. Für die Landesschau gelten die Richtlinien der Bundesschau (§ 22) mit Ausnahme, dass die Einladung der Zuchtrichter durch den Landesgruppensprecher im Einvernehmen mit den 5 Gremiumsdelegierten (§ 20 Abs. 4) erfolgt. In einem Bundesland kann nur eine Landesgruppe gegründet werden, wobei Bremen zu Niedersachsen, Hamburg zu Schleswig-Holstein, Berlin zu Brandenburg sowie Saarland zu Rheinland-Pfalz zugeordnet werden. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für das Land Nordrhein-Westfalen, das 3 Landesgruppen haben kann, und zwar Ostwestfalen, Rhein-Ruhr/Münsterland und Niederrhein-Grenzland.

§ 25 - Ehrenrat der AZ

Der Ehrenrat soll aus 5 Personen bestehen, die möglichst langjährige, verdiente AZ-Mitglieder sind und kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Der Ehrenrat ist ein Gremium und gehört nicht dem Vorstand der AZ an. Er hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstandes. Er wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Hauptaufgabe des Ehrenrates ist es, bei Streitigkeiten schlichtend einzugreifen und Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Wird ein Mitglied durch den Vorstand aus der AZ ausgeschlossen, hat es die Möglichkeit, den Ehrenrat mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen. Auch der Vorstand kann den Ehrenrat als Vermittlungsstelle anrufen.

Bei Vereinsstreitigkeiten ist der AZ-Ehrenrat anzurufen bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

Der Ehrenrat tritt auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder zusammen. Anfallende Kosten regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 - Auflösung der AZ

Die AZ kann nur durch Beschluss von 2/3 der AZ-Mitglieder aufgelöst werden.

Erforderlich ist, dass hinsichtlich der Abstimmung zur Auflösung in den beiden vorher herausgegebenen AZV hingewiesen wurde. Der Auflösungsbeschluss hat eine Entscheidung über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens der AZ zu enthalten.

Das Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken, und zwar der IUCN, zuzuführen. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, an eine andere gemeinnützige Institution des Vogelschutzes.

§ 27 - Wirtschaftsbeirat

Der Wirtschaftsbeirat besteht aus drei Fachleuten, die vom AZ-Vorstand § 8.3 berufen werden, sowie 2 Personen, die aus den Reihen der Landesgruppensprecher berufen werden.

Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand (§ 8.3) in Wirtschaftsfragen zu beraten. Die Aufstellung des Jahresetats erfolgt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsbeirat. Der Jahresetat ist mit einem Rechenschaftsbericht des Vorstandes (§ 8.3) jährlich zu veröffentlichen.